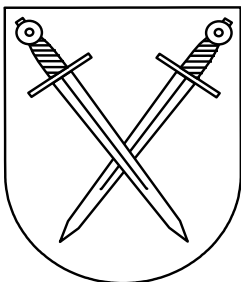


10/05

Amtsblatt der Stadt Schwerte

06.10.2005

Inhalt	Seite
75. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	137
76. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	137
77. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	137
78. Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Schwerte „Friedrich-Bährens- Gymnasium“ - Beschluss zur 1. Änderung (Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB) - Beschluss zur Offenlage	138
79. Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005	140
80. Gebührensatzung für die Volkshochschule vom 12.09.2005	143
81. Anerkennung des Vereins „Kunterbunt e. V.“ Schwerte	146
82. Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005	147
83. Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivel- lementpunkte	149



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

75.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 424 322**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

76.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **400 935 391**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

77.

Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 283 396**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Schwerte "Friedrich-Bährens-Gymnasium"
- Beschluss zur 1. Änderung (Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB)
- Beschluss zur Offenlage

In seiner Sitzung am 07.09.2005 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Schwerte „Friedrich-Bährens-Gymnasium“ – rechtsverbindlich seit dem 20.07.1966 – im Wege des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und den Entwurf zur Planänderung und die Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schwerte; der Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Bereich des Plangebietes an der Straße Appelhof. Die genaue Abgrenzung des Bereiches zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Friedrich-Bährens-Gymnasium“ ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf S. 139 zu entnehmen.

Durch die Änderung werden die Baugrenzen im Bereich einer nicht realisierten Stellplatzfläche erweitert.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der o.a. Änderungsentwurf und die Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 17.10. bis einschl. 16.11. 2005** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str.4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/ 104-646 zu vereinbaren.

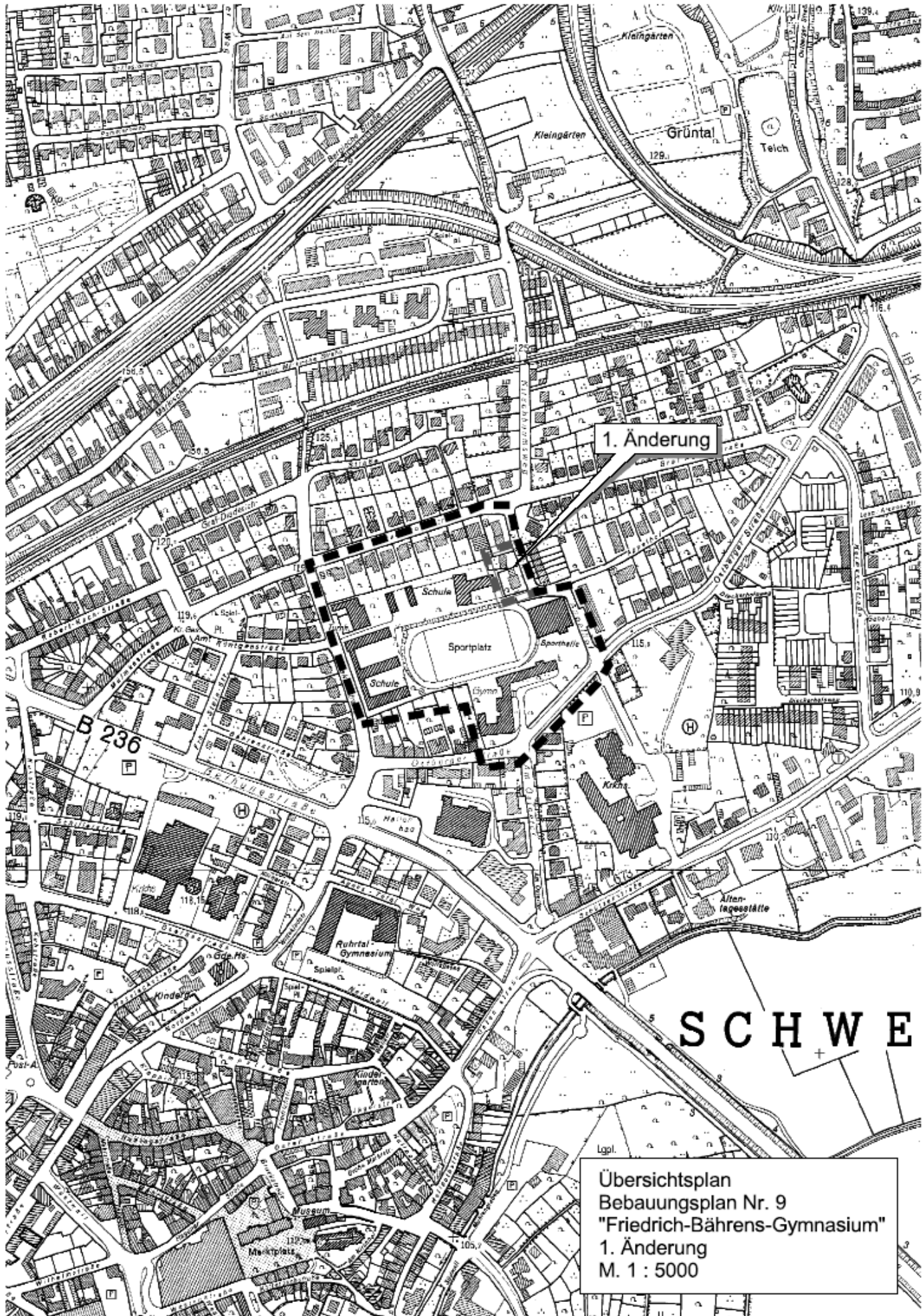
Alternativ finden Sie über die Rubrik „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de alle Informationen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az: 61-26-02/ 9
Schwerte, 08.09.05

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kluge



Übersichtsplan
 Bebauungsplan Nr. 9
 "Friedrich-Bährens-Gymnasium"
 1. Änderung
 M. 1 : 5000

**Honorarordnung
für die Volkshochschule Schwerte
vom 12.09.2005**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat am 12.09.2005 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der VHS (NPM) werden Lehraufträge schriftlich vereinbart unter Angabe der Honorarhöhe sowie evtl. Nebenleistungen.

§ 2

Die Festsetzung der Honorare im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin. Sie ist grundsätzlich gebunden an

- a) den jeweiligen Wirtschaftsplan des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes,
- b) die Durchschnittsbeträge der Zuweisungen laut 1. Weiterbildungsgesetz NW im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz,
- c) die vorliegende Honorarordnung.

§ 3

An Honoraren werden im Einzelnen gezahlt für:

1. Vorträge, Autorenlesungen, Teilnahme an oder Leitung von Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Wochenendseminaren u. ä, bis zu **300,00 Euro pro Person**
2. Konzerte, Theateraufführungen u. ä. Honorar je nach Angebotssituation
3. Kurse, Arbeitsgemeinschaften usw. **18,50 Euro pro Ustd.**
Für Kurse, für die ein höheres Honorar üblich ist –z.B. bei drittmittelfinanzierten Kursen- können höhere Honorare je nach Markt- und Bezuschussungssituation vereinbart werden.
4. Lehrgänge gemäß § 6 WbG (HSA, FOSR), Abitur, Weiterbildungsveranstaltungen im Medienverbund bis zu **15,30 Euro pro Ustd.**
bzw. in Anlehnung an den Erlass des KM „Vergütung für Mehrarbeiten im Schuldienst für Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung.
5. Studienreisen
 - a) Begleitung: Vergütung in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes NW, Stufe B (Tagegeld)
 - b) Fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
 - c) Kosten für Begleitung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung usw. sind den Gesamtkosten der Studienreisen und –fahrten zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch Teilnehmergebühren entsteht.
6. Studienfahrten, Wanderungen
 - a) bis 5 Stunden Gesamtdauer **25,50 Euro**
 - b) über 5 Stunden Gesamtdauer **35,70 Euro**
 - c) fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
7. Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für
 - a) Planung
 - b) Vorbereitung
 - c) Durchführung des Kursus
 - d) Ggf. anfallende Korrekturarbeiten sowie
 - d) Erledigung sonstiger organisatorischer Aufgaben.
8. Zusätzliche Vorbereitungs- bzw. Korrekturhonorare können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden.

9. Für abschlussbezogene Maßnahmen sind je nach Aufwand zusätzliche Vorbereitungs- und Prüfungshonorare zu zahlen. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin.

§ 4

1. Zusätzlich zum Honorar können in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten für NPM erstattet werden. Die Festsetzung liegt im Ermessen des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin.
2. Referenten bei Einzelveranstaltungen, die nicht in Schwerte wohnen, kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Honorar Wegstreckenentschädigung gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 5

1. Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der NPM bei erbrachten besonderen Vorbereitungsleistungen das Honorar eines Kursustages. Sollte eine Einzelveranstaltung, Studienfahrt oder Exkursion aus Gründen ausfallen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, so ist im Einzelfall über ein angemessenes Ausfallhonorar zu verhandeln.
2. Muss ein Kursus im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der NPM das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
3. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kursus zu zahlen.
4. Für Unterrichtsstunden, die der Leiter/die Leiterin eines Kurses ohne Zustimmung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 6

Für Teilnahme an von der VHS durchgeführten Veranstaltungen zur Dozentenfortbildung wird eine Aufwandspauschale von **10,20 Euro** (Halbtagsveranstaltung) bzw. **20,40 Euro** (Ganztagsveranstaltung) gezahlt. Zu den von den NPM aufgewandten und nachgewiesenen Fortbildungskosten kann die VHS im Einzelfall eine Kostenbeteiligung gewähren. Über die Höhe des Betrages entscheidet der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin .

§ 7

Die für die Durchführung der Veranstaltung von den NPM benötigten Lehr- und Unterrichtsmittel stellt die VHS nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.

§ 8

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Honorare für Kurse, Arbeitsgemeinschaften u.ä. werden unmittelbar nach Kursusende überwiesen. Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

§ 9

Die Honorarordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 16.09.2004 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 12.09.2005 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2005

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Gebührensatzung
für die Volkshochschule vom 12.09.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 12.09.2005 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden, soweit die Angebote nicht gebührenfrei sind, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, der/die sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat.

Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass ein/e Teilnehmer/in ohne vorherige Anmeldung an einer Veranstaltung oder Teilen der Veranstaltung teilnimmt. Dies gilt auch bei einmaliger Teilnahme.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren setzen sich zusammen aus

- der Kursgebühr,
- einer Verwaltungskostenpauschale,
- den Nebenkosten soweit technische Hilfsmittel und/oder Material regelmäßig benutzt werden,
- Zuschlägen zur Kostendeckung bei bestimmten Veranstaltungen

(2) Im Einzelnen sind folgende Gebühren zu zahlen:

	Gebühr pro Unterrichtsstunde (45 Min.)
Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare	mindestens 1,90 €
Alphabetisierung, Grundbildung	mindestens 1,00 €
Gesundheitsbereich	mindestens 2,50 €
Vorträge, Konzerte, Lesungen, Theater- u. Filmvorführungen, Exkursionen u.ä.	mindestens 4,00 €/ Veranstaltung
Schulabschlüsse	
Hauptschulabschluss / HSA	240,00 €/ Schuljahr
Fachoberschulreife /FOSR	300,00.€/ Schuljahr
Studienfahrten, Studienreisen, Internatsveranstaltungen	nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
Firmenschulungen, drittmittelgeförderte Kurse und Maßnahmen, besondere Marktangebote (z.B. Schnupperkurse)	aufgrund besonderer Kalkulation

(3) Keine Gebühren sind zu zahlen für aus der Volkshochschule entstandene Arbeitsgemeinschaften. Hier kann jedoch ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

(4) Zusammen mit der Kursgebühr wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben, deren Höhe der/die Leiter/in der Volkshochschule festsetzt.

(5) Die Höhe der Nebenkosten setzt im Einzelfall der/die Leiter/in der Volkshochschule fest bzw. richtet sich nach dem Materialverbrauch.

(6) Bei der Gebührenberechnung bestimmter Veranstaltungen kann zu der Kursgebühr ein Zuschlag zur Kostendeckung erhoben werden:

- für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl,
- bei Veranstaltungen besonderer Art mit außergewöhnlichem Kostenaufwand sowie bei Kurz- und Kompaktangeboten.

Die Zuschläge setzt im Einzelfall der/die Leiter/in der Volkshochschule fest.

§ 3

Festsetzung der Gebühren

Die Gebühren, Ermäßigungen oder Erstattungen setzt im Einzelfall der/die Leiter/in der Volkshochschule im Rahmen dieser Gebührensatzung fest.

§ 4

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden bei Kursbeginn in voller Höhe fällig und können im Lastschriftverfahren abgebucht werden. Die Abbuchung wird nach Kursbeginn vorgenommen.

(2) Für Studienfahrten, Internatsveranstaltungen, Wochenendseminare, Blockkurse und Veranstaltungen im Fachbereich 15 (EDV) gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn nicht spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Abmeldung geschieht.

(3) Anteilige Gebühren werden nicht erhoben, außer im Gesundheitsvorsorgebereich bei evtl. späterem Eintritt.

(4) Gebühren für Einzelveranstaltungen sind an der jeweiligen Abendkasse zu entrichten, es sei denn, es ist im Einzelfall eine vorherige Anmeldung festgelegt.

(5) Die Gebühren für die Schulabschlüsse werden semesterweise erhoben. Die erste Zahlung wird vier Wochen nach Beginn des Schuljahres fällig.

§ 5

Erstattung

Gezahlte Gebühren werden ganz oder teilweise erstattet,

- wenn eine angekündigte Veranstaltung aus Gründen ausfallen muss, die die Volkshochschule zu vertreten hat (weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen);
- wenn nach Kursbeginn eine Abmeldung aus triftigen Gründen innerhalb von zwei Wochen vorgenommen wird. Für Studienreisen bzw. Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bestimmungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

Eine Erstattung aus anderen Gründen ist ausgeschlossen. Eine Nichtteilnahme am Unterricht und entbindet die Teilnehmer/-innen nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6

Ermäßigungen

(1) Die jeweils festgesetzten Gebühren können gegen Nachweis vor Beginn der Veranstaltung um 50 % ermäßigt werden für

- Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II-Empfänger/-innen sowie für deren Familienmitglieder bei entsprechendem Nachweis, dass kein eigenes Einkommen vorhanden ist,
- Studenten/-innen und Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes,
- Schüler/-innen in dafür ausgewiesenen Kursen,
- Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende.

Eine spätere Ermäßigung ist nicht möglich.

(2) Hiervon ausgenommen sind die Gebühren für Schulabschlüsse, die Verwaltungsgebühr und die Nebenkosten sowie die Gebühren für Einzelveranstaltungen und alle Kurse, für die der Teilnehmer eine individuelle Förderung nach gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann.

§ 7 Teilnehmerbedingungen

Die Veranstaltungen der Volkshochschule sind für jedermann offen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen sind besondere Voraussetzungen zu erfüllen.

Notwendig werdende Programm- und Terminänderungen, Verlegungen und Veranstaltungen in andere Räume sowie Wechsel der Dozenten bleiben der Volkshochschule vorbehalten und berechtigen den/die Teilnehmer/in nicht zum Rücktritt.

Für die Durchführung von Studienfahrten/-reisen und Internatsveranstaltungen gelten ergänzend die Bedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Tagungsstätte.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.10.2003 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule vom 12.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die Volkshochschule stimmt mit dem am 12.09.2005 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2005

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

81.

Bekanntmachung

Anerkennung des Vereins „Kunterbunt e. V.“ Schwerte

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner VII/4. Sitzung am 06.09.05 den Verein „Kunterbunt e. V.“, Kantstr. 10, 58239 Schwerte, als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 KJHG i. V. m. § 25 AG-KJHG auf Ortsebene anerkannt.

Schwerte, 27.09.2005

Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

**Ehrenordnung der Stadt Schwerte
vom 29.09.2005**

Der Rat der Stadt Schwerte hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) unter Einbeziehung der Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) am 21.09.2005 nachstehende Neufassung der Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1
Auskunftspflichten**

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname,
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder,
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion,
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Ratssitzung unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

**§ 2
Herstellung von Transparenz**

(1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Einverständnis der Mandatsträger unter der Internetadresse www.schwerte.de bekannt gemacht. Die Datenerhebung erfolgt jährlich zum Stichtag 1. Januar mit Aktualisierung im Internet zum 1. März.

(2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).

(3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 18.11.1994 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Ehrenordnung der Stadt Schwerte vom 29.09.2005 stimmt mit dem am 21.09.2005 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 29.09.2005

Böckelühr
Bürgermeister

Bedeutung und Schutz der trigonometrischen Punkte und der Nivellementpunkte

Trigonometrische Punkte und Nivellementpunkte sind Vermessungspunkte der über die Landesfläche hinweg nach einheitlichen technischen Gesichtspunkten bestimmten Lage- und Höhenfestpunktfelder. Sie bilden die Grundlage der Landesvermessung.

Die **trigonometrischen Punkte (TP)** sind Voraussetzung für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten. Auf ihnen beruhen der Nachweis und die Sicherung der Grundstücksgrenzen im Liegenschaftskataster.

Die TP sind in der Regel durch vierkantig behauene Granitpfeiler im Erdboden festgelegt. Sie sind durch ein Kreuz, die Buchstaben TP oder AP und ein Dreieck markiert.

Die **Nivellementpunkte (NivP)** dienen als Ausgangspunkte für die Höhenangaben in Landkarten und in Lageplänen aller Art. Auch für ingenieurtechnische Arbeiten, z.B. Straßen-, Kanal- und Brückenbau, werden sie verwendet.

Die NivP sind durch Metallbolzen vermarkt, die sich meist an den Außenwänden dauerhafter und standsicherer Gebäude befinden. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton eingebracht. Der tonnen-, kugel- oder birnenförmige Kopf der Metallbolzen trägt meist die Inschrift "HP" (Höhenfestpunkt) oder "NivP".

Die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, die Festlegung und den Schutz der TP und der NivP ist das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1990 (GV.NW.1990 S.360/SGV.NW.7134).

Die Bestimmung der TP und der NivP ist eine schwierige technische Aufgabe, für die das Land hohe Kosten aufwendet. Wegen ihrer großen Bedeutung für die Allgemeinheit ist es deshalb sehr wichtig, daß ihre Vermarkungen unverändert erhalten bleiben.


Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken und Bauwerken, auf denen bzw. an denen TP oder NivP festgelegt sind, sowie Behörden und sonstige Stellen, die mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen befasst sind, werden deshalb gebeten, für die unversehrte Erhaltung, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken zu sorgen. Dies gilt auch für die Festlegungen (Bolzen, Schrauben, Kreuzschnitte usw.), die zur dauerhaften Punktbezeichnung in Straßen und Wegen angebracht sind.

Insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen sollen die Vermessungspunkte vor Beschädigung oder Zerstörung geschützt werden (z.B. durch einen Lattenbock). Beim Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen, Automaten und dergleichen ist darauf zu achten, dass der Raum über dem Bolzen bis 3,1 m Höhe und jeweils 0,2 m nach beiden Seiten frei bleibt.

Die Gefährdung eines trigonometrischen Punktes oder Nivellementpunktes ist unverzüglich der Katasterbehörde der zuständigen Stadt- bzw. Kreisverwaltung oder dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen unter Angabe von Art, Umfang und Beginn der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. In begründeten Fällen kann ein noch an seiner Stelle unverändert vorhandener TP oder NivP verlegt werden. Die vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten rechtzeitig beantragte Verlegung, an der ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt wird, ist - im Gegensatz zur Wiederherstellung bereits beschädigter oder zerstörter Vermessungspunkte - kostenfrei.


Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine geeignete Bekanntgabe des vorstehenden Hinweises zu veranlassen.

Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

